

BETRIEBSORDNUNG

DROGEN-/ALKOHOLKONSUM

Wichtige Hinweise zum Drogen-/Alkoholverbot im Betrieb

Mitarbeiter, die unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen, gefährden sich und andere. Sie setzen im Betrieb Leben und Gesundheit Ihrer Kollegen wie auch ihre eigene Gesundheit aufs Spiel. Davon abgesehen, können von angetrunkenen oder berauschten Mitarbeitern unabsehbare Schäden an Maschinen, Anlagen und Einrichtungen verursacht werden.

Aufgrund des Arbeitsvertrags und nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft dürfen sich die Mitarbeiter deshalb nicht durch Drogen-/Alkoholkonsum in einem Zustand versetzen, in dem die Arbeit nicht mehr ordnungsgemäß zu leisten ist oder andere gefährdet werden.

Zum Schutz der Belegschaft müssen die Vorgesetzten solche Mitarbeiter, die unter Einfluss von Drogen/Alkohol stehen, von ihrem Arbeitsplatz entfernen. Ihnen kann außerdem eine Abmahnung erteilt werden. Bei Wiederholung kann das Arbeitsverhältnis gekündigt werden und in besonders schweren Fällen ist eine fristlose Kündigung möglich.

Mitarbeiter, die verdächtigt werden unter Drogen-/Alkoholkonsum zu stehen, können sich zu ihrer Entlastung einem Test beim Betriebsarzt oder einer anderen geeigneten Person - im Beisein des zuständigen Vorgesetzten – unterziehen.

Mitarbeiter, die wegen Drogen-/Alkoholkonsums nicht mehr arbeiten dürfen, werden auf ihre Kosten nach Hause befördert. Für die Zeit des Arbeitsausfalls wird KEIN Arbeitsentgelt gezahlt. Erleidet der Mitarbeiter innerhalb oder außerhalb des Betriebs einen Unfall, der auf Drogen- oder Alkoholkonsum zurückzuführen ist, hat er bei Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Außerdem ist in solchen Fällen auch der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung in Frage gestellt.

Wir bitten alle Mitarbeiter in Ihrem eigenen Interesse wie im Interesse der Kollegen und des Unternehmens, den Konsum alkoholisierter Getränke ihrer Freizeit vorzubehalten und auch bei ihren Kollegen darauf hinzuwirken. Ausgenommen sind offizielle Betriebsfeiern, die von der Geschäftsleitung genehmigt sind. Der Konsum von Drogen ist immer abzulehnen.



Unterschrift Geschäftsleitung

Ihlow, 01-06-2026